

§ 15 Oö. WFG 1993

Oö. WFG 1993 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

(1) Förderungsdarlehen können gewährt werden:

1. in einem Hundertsatz der Sanierungskosten;
2. in einem Pauschalbetrag.

(2) Die Höhe des Förderungsdarlehens kann nach Art und Umfang der Sanierung, insbesondere nach der Art bzw. dem Ausmaß energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen, sowie nach der Rechtsform des Sanierungsobjektes unterschiedlich festgesetzt werden.

(3) In den Förderungsdarlehensverträgen sind Tilgungspläne festzulegen. Eine Änderung dieser Tilgungspläne ist zulässig, wenn sich

1. das Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt ändert oder
2. die Einkommenssituation des Darlehensschuldners wesentlich ändert.

(Anm: LGBL.Nr. 91/2021)

(4) Die Förderungsdarlehen sind durch Einverleibung eines Pfandrechtes sicherzustellen.

In Kraft seit 08.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at